

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGA-REPORT

Nr. 13 Februar 1989

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Algerien
Birma
VR China
Uganda

Deckungspraxis

Neue Zinssätze der AKA
Verhalten bei "gefährerhöhenden Umständen"
Wechsel im Vorsitz des Interministeriellen Ausschusses
Teildeckungen
In eigener Sache

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Algerien - Beschlußlage

1. Wegen der sich verschlechternden Wirtschaftslage des Landes hat der Bund die bisherige Beschlußlage (s. AGA-Report Nr. 8) überprüft.

Für Kreditgeschäfte mit Laufzeiten von mehr als 12 Monaten gilt ab sofort eine **Orientierungsgröße** von DM 20 Mio.; im übrigen bestehen wie bisher keine betragsmäßigen Beschränkungen.

Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 6 Monaten werden auch weiterhin nur gedeckt, wenn vor Risikobeginn Banksicherheiten für sämtliche Zahlungsverpflichtungen mit Ausnahme der Anzahlung beigebracht werden.

Im kurzfristigen Bereich bis zu 6 Monaten kann in der Regel weiterhin auf Sicherheiten verzichtet werden. Wegen wachsender Zahlungsrückstände im nicht bankbesicherten kurzfristigen Geschäft hatte der Ausschuß auch für diesen Bereich generell Banksicherheiten in Erwägung gezogen. Da eine solche Maßnahme das kurzfristige Geschäft erheblich erschwert hätte, hat der Bund davon Abstand genommen und beschlossen, die schadenbegründenden Fristen für zukünftige nicht bankbesicherte Geschäfte allgemein auf 12 Monate zu verlängern. Bei bestehenden Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen und revolvingierenden Einzeldeckungen gilt diese Regelung für zukünftige Verträge.

Sollte das Zahlungsverhalten einzelner algerischer Besteller sich verschlechtern und zu Entschädigungsanträgen führen, wird der Bund bei neuen Geschäften mit diesen Bestellern auf Banksicherheiten auch im kurzfristigen Bereich bestehen.

2. In Angleichung an eine französische Kreditlinie über FF 3 Mrd. für bestimmte Warengruppen, die normalerweise nur 6 - 12 Monate Kredit zulassen, ist der Ausschuß ebenfalls bereit, sofern der deutsche Exporteur auf entsprechende Konkurrenzangebote trifft, folgende Kreditbedingungen zu akzeptieren:

15 % An- und Zwischenzahlung

85 % in maximal 6 gleichen Halbjahresraten dato Lieferung.

Diese Regelung gilt für die folgenden Warengruppen:

Industrielle Einzel- und Ersatzteile, mechanische Komponenten, Werkzeug, medizinische Güter, Halbfertigprodukte aus Metall, chemische und pharmazeutische Produkte.

Wegen der besorgniserregenden wirtschaftlichen Lage Birmas und wegen einiger Schadensfälle mußten die Deckungsmöglichkeiten auch für kurzfristige Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis 12 Monate aufgehoben werden. Bei revolvingenden Einzeldeckungen und bei Ausfuhrpauschalgewährleistungen gilt dies mit Wirkung für künftige Verträge.

Die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit mehr als 12 Monaten Kreditlaufzeit waren bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgehoben worden (vgl. AGA-Report Nr. 6 vom April 1988).

Bereits im AGA-Report Nr. 1 und Nr. 5 berichteten wir, daß in der Regel Sicherheiten der Bank of China oder der China International Trust and Investment Corporation (CITIC) vor Risikobeginn erforderlich sind.

Der Kreis der Sicherheitengeber wurde erweitert. Danach werden jetzt Sicherheiten der folgenden Kreditinstitute akzeptiert:

- Bank of China oder eine ihrer Niederlassungen in der VR China,
- CITIC oder eine ihrer Niederlassungen oder Töchter in der VR China,
- China Investment Bank,
- Industrial and Commercial Bank of China.

Sicherheiten sind nicht erforderlich, sofern es sich um Geschäfte mit in der BfAI-Liste (vgl. AGA-Report Nr. 5) enthaltenen chinesischen Außenhandelsorganisationen handelt, der Auftragswert pro Geschäft DM 50 Mio. nicht überschreitet und kurzfristige Zahlungsbedingungen vereinbart sind. Darüber hinaus müssen gute Zahlungserfahrungen oder ausreichende Auskünfte über den chinesischen Besteller vorliegen. Von Fall zu Fall können auch Montagekosten ohne Sicherheiten gedeckt werden, wenn die Zahlungen monatlich erfolgen.

Ob im Einzelfall auf Sicherheiten verzichtet werden kann, wird nur im Zusammenhang mit einem konkreten Deckungsantrag und unter Berücksichtigung der jeweils vorhandenen aktuellen Daten geprüft und entschieden.

Birma - Aufhebung der Deckungsmöglichkeiten

VR China

Bereits im Jahre 1981 wurden sämtliche Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Uganda aufgehoben. Der Ausschuß hat nunmehr in begrenztem Umfang wieder Deckungsmöglichkeiten eröffnet.

Künftig können für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten und Auftragswerten von äußerst DM 500.000,- Ausführungsgewährleistungen übernommen werden, wenn die Zahlung aus einem vor Risikobeginn eröffneten Akkreditiv erfolgt.

Im Rahmen einer APG dürfen - unter den genannten Einschränkungen - die Höchstbeträge für die wirtschaftlichen und politischen Risiken insgesamt DM 2,5 Mio. nicht überschreiten.

Für Plafond A-, B- und C-Kredite der AKA Ausfuhrkreditgesellschaft m.b.H. Frankfurt am Main gelten zur Zeit folgende Zinssätze (Stand: 07. Februar 1989):

Plafond A / Plafond I

variabler Zinssatz	6,75	% p.a.
Festzinssatz mit Zinsbindung bis zu 5 Jahren	6,875	% p.a.
für Globalkredite /		
Zinsbindung 2 Jahre	6,75	% p.a.

Plafond B / Plafond II

variabler Zinssatz	4,75	% p.a.
Festzinssatz/Zinsbindung bis zu 2 Jahren	5,50	% p.a.

- zuzügl. 0,6 % p.a. Wechselsteuer -

Plafond C / Plafond III

variabler Zinssatz	6,75	% p.a.
Festzinssatz mit Zinsbindung		
bis zu 2 1/2 Jahren	6,75	% p.a.
bis zu 4 Jahren	6,75	% p.a.
bis zu 5 Jahren	6,875	% p.a.
bis zu 7 Jahren	7,00	% p.a.
bis zu 10 Jahren	7,25	% p.a.

Festzinssätze für Zinsbindungen über 10 Jahre werden für den Einzelfall beschlossen.

Uganda - Wieder Deckungs- möglichkeiten im kurz- fristigen Bereich

Zinssätze der AKA

Der Bund hat ein generelles Interesse daran, möglichst frühzeitig durch die Deckungsnehmer unterrichtet zu werden, wenn sich ein von den vertraglichen Verpflichtungen abweichendes Verhalten des ausländischen Schuldners absehen läßt oder sonstige Umstände eine ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Exportgeschäftes zu gefährden drohen. Nur bei rechtzeitiger Kenntnis dieser sog. gefahrerhöhenden Umstände ist der Bund in der Lage, eventuell erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung eines Schadensfalls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Geschäft oder mit anderen Ausfuhrleistungsgewährleistungen zu veranlassen.

So schaltet der Bund z. B. bei Bürgschaftsgeschäften nach Abstimmung mit dem Exporteur häufig die Botschaft ein, um auf diesem Wege die betreffenden Stellen zu einer Zahlung zu veranlassen oder zumindest den Sachverhalt aufzuklären. Falls auf den Besteller noch weitere Deckungen übernommen wurden, überprüft der Bund in jedem Fall, ob in diese eingegriffen werden muß. Denkbar wäre etwa, daß der Deckungsschutz für künftige Versendungen aufgehoben wird, keine neuen Ausfuhrleistungsgewährleistungen (oder nur noch mit Sicherheitenauflagen) auf den Besteller übernommen werden oder bei zukünftigen Deckungen die Selbstbeteiligung erhöht wird.

Zur Sicherung der Rechte des Bundes und zur Minimierung des Schadensrisikos sehen die jeweiligen Allgemeinen Bedingungen einen recht umfassenden Pflichtenkatalog der Deckungsnehmer vor, auf den wir im folgenden näher eingehen wollen. Diese Pflichten stehen unter dem aus dem Versicherungsrecht abgeleiteten Grundsatz, daß der Deckungsnehmer seinerseits alle zur Vermeidung oder Verminderung eines Schadens geeigneten Maßnahmen ergreifen muß.

Der Begriff der gefahrerhöhenden Umstände bedarf sicherlich einer Konkretisierung anhand von Einzelfällen und läßt sich daher nicht abstrakt definieren. Die Allgemeinen Bedingungen (etwa § 15 Nr. 4 der Allg. Bed. (G)) nennen in diesem Zusammenhang exemplarisch Zahlungsverzug oder Prolongationswunsch des Bestellers, Verschlechterung seiner Vermögenslage, Angebot der Rückgabe von gelieferter Ware, behördliche Maßnahmen im Ausland, die die Beitreibung der Forderung gefährdet erscheinen lassen u.a..

Gefahrerhöhende Umstände sind in der Regel unverzüglich mitzuteilen. Die Einhaltung dieser Meldepflicht ist in zweifacher Hinsicht für einen eventuellen Entschädigungsanspruch von wesentlicher Bedeutung:

Bei Vorliegen gefahrerhöhender Umstände darf der Deckungsnehmer weitere Lieferungen und Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bundes ausführen (s. § 15 Nr. 5 Allg. Bed. (G) bzw. die entsprechenden Normen der anderen Bedingungen). Erfolgen dagegen weitere Lieferungen und Leistungen ohne Zu-

Verhalten bei "gefahrerhöhenden Umständen"

stimmung, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung befreit, es sei denn, durch diese Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu besorgen.

Selbst wenn bei der eigenen Deckung keine Risikoerhöhung mehr eintreten kann, weil etwa bereits alle Versendungen auf dem Weg sind, kann eine Meldepflichtverletzung dennoch von Bedeutung sein und bis hin zur Haftungsbefreiung des Bundes führen. Und zwar dann, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Ausführungsgewährleistungen eine Risikoerhöhung bewirkt, weil sie ihn daran hindert, Maßnahmen zur Risikoverminderung in bezug auf diese anderen Deckungen zu ergreifen.

Eine weitergehende Bedeutung gewinnt die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gefahrerhöhender Umstände im Zusammenhang mit dem Nichtzahlungs- oder 6-Monats-Fall bei Einzeldeckungen auf private Besteller: Im Nichtzahlungsfall (vgl. § 4 (4) Allg. Bed. (G)) wird die wirtschaftliche Uneinbringlichkeit bei einem Zahlungsverzug von mehr als 6 Monaten nur anerkannt, wenn der Deckungsnehmer dem Bund den Nichteingang der Forderung spätestens 2 Monate nach Fälligkeit mitgeteilt hat. Bei Überschreiten dieser Frist tritt der Garantiefall erst entsprechend später ein.

Im Rahmen einer APG bestehen Sonderregelungen, die z. B. die Meldung von Prolongationsersuchen nur erforderlich machen, sofern die für den ausländischen Schuldner vertraglich festgelegten Kreditlaufzeiten überschritten würden, während Zahlungsverzögerungen - soweit keine sonstigen Erkenntnisse über gefahrerhöhende Umstände vorliegen - erst nach mehr als 4 Monaten ab Fälligkeit als gefahrerhöhende Umstände eingestuft werden.

Nach der oben bereits zitierten Bestimmung des § 15 Nr. 4 Allg. Bed. (G) bzw. den entsprechenden Regelungen in den anderen Bedingungen hat der Deckungsnehmer neben der Meldung gefahrerhöhender Umstände auch mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Die einzuleitenden Maßnahmen hängen vom Einzelfall ab und setzen daher voraus, daß der Deckungsnehmer die Gründe für die gefahrerhöhenden Umstände, namentlich für einen Zahlungsverzug, ermittelt. So könnte es sich um Liquiditätsprobleme des Schuldners handeln; eventuell stehen bei der Zentralbank keine ausreichenden Devisen zum Transfer zur Verfügung, vielleicht macht der ausländische Schuldner aber auch Mängelrügen geltend. Das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung ist dem Bund ebenfalls mitzuteilen.

Zur Schadensvermeidung bzw. -minderung muß der Deckungsnehmer die "nach den Regeln der kaufmännischen bzw. banküblichen Sorgfalt" angezeigten Maßnahmen ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes befolgen. Diese Klausel in

§ 15 Nr. 6 Allg. Bed. (G) bzw. den entsprechenden Bestimmungen der sonstigen Bedingungen veranlaßt Deckungsnehmer häufig, Weisungen zu erbitten. In der Regel nimmt der Bund aber von konkreten Weisungen Abstand und stellt die Sicherungsmaßnahmen zur Disposition des Deckungsnehmers, wobei allerdings die Maßnahmen unter Beachtung der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfaltspflichten zu treffen sind.

Dabei geht der Bund davon aus, daß der Deckungsnehmer von sich aus die geeigneten Maßnahmen ergreift, denn dieser kann wegen der Detailkenntnis über das Geschäft und den Abwicklungsstand die Risikolage besser einschätzen und verfügt regelmäßig über direkte Informationskanäle (Vertreter, Inkassobank usw.). Für den Fall offenkundig unzweckmäßiger Maßnahmen eines Exporteurs möchte sich der Bund aber ein Weisungsrecht vorbehalten, um korrigierend eingreifen zu können.

Die Sicherungsmaßnahmen des Deckungsnehmers werden u. a. auch davon abhängig sein, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Kunden handelt. Je nachdem kommt etwa folgendes in Betracht: Wechselprotest, Mahnung mit oder ohne Fristsetzung und Androhung von Zwangsmaßnahmen, Einschaltung Dritter (Anwalt, Inkassobüro, Außenhandelskammer, Botschaft), Vorgehen auf dem Rechtsweg. Diese Aufzählung umfaßt nicht alle denkbaren Maßnahmen, gibt aber einige der häufigsten und sinnvollsten wieder. Will der Deckungsnehmer von derartigen, an sich gebotenen Maßnahmen abweichen, so ist auf jeden Fall eine Unterrichtung des Bundes mit Darstellung der Beweggründe anzuraten.

Ein Sonderfall der Reaktion auf gefahrerhöhende Umstände sind Prolongationen. Hierauf wollen wir an anderer Stelle eingehen. Es sei nur angemerkt, daß Prolongationen wie jegliche Änderung des in der Ausfuhrleistungserklärung dargestellten Sachverhalts nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vorgenommen werden dürfen.

Die tägliche Praxis zeigt, daß geeignete Maßnahmen eines Deckungsnehmers - ob mit oder ohne Weisung des Bundes - häufig einen Forderungsausfall vermeiden helfen. Sollten sie fruchtlos bleiben, liegt es in der Entscheidung des Deckungsnehmers, einen Entschädigungsantrag zu stellen. Das entsprechende Verfahren wollen wir in einer der nächsten Ausgaben des AGA-Report darstellen.

Im AGA-Report Nr. 9 berichteten wir über einen Wechsel im Vorsitz des IMA. Unvorhergesehenerweise mußte Herr Regierungsdirektor Hantke, der seit dem 1. Juli 1988 den Vorsitz innehatte, andere wichtige Aufgaben im Bundeswirtschaftsministerium übernehmen.

Seine Nachfolge hat bereits Herr Regierungsdirektor Hans-Wilhelm Verbeek angetreten. Regierungsdirektor Verbeek ist Jurist und seit 1976 im Bundeswirtschaftsministerium tätig. Dort arbeitete er zunächst in der Abteilung für Mittelstandspolitik im Referat Gewerberecht und später 5 Jahre lang in einer anderen Abteilung im Referat für Handelspolitik. Zwischenzeitlich befaßte er sich mit GATT-Fragen in der deutschen UN-Vertretung in Genf, wo er im Jahr 1984 auch Vorsitzender des Ausschusses für technische Handelshemmnisse war. Von 1985 bis 1988 war Herr Verbeek Wirtschaftsreferent an der deutschen Botschaft in Manila. Im Juli 1988 wechselte er in das Referat für Außenhandelsfinanzierung und -versicherung von Ministerialrat Dr. Hans-Peter Gehring. Vor Übernahme des Ausschußvorsitzes war er hier für Internationales, Grundsatz- und Schadensangelegenheiten verantwortlich.

In der Vergangenheit wurde von der Exportwirtschaft und den Banken wiederholt der Wunsch geäußert, auch sog. Teildeckungen, d. h. die Deckung nur von Teilen der gesamten Exportforderung, zu ermöglichen. Dies ist z. B. dann interessant, wenn der Deckungsnehmer aufgrund der eigenen Risikoeinschätzung eine vollständige Absicherung der Forderungsrisiken nicht für erforderlich hält und - gegen entsprechend geringeres Entgelt - die Absicherung einer bestimmten Quote als ausreichend ansieht.

Ungeachtet des weiterhin geltenden Grundsatzes, daß die Ausführungsgewährleistung in der Regel sowohl betragsmäßig wie auch zeitlich alle deckbaren Risiken eines Exportvertrages umfassen soll, haben die Ressorts des Bundes nunmehr entschieden, daß in geeigneten Fällen Teildeckungen übernommen werden können.

Für Teildeckungen gelten im wesentlichen die nachfolgend skizzierten Konditionen.

Teildeckungen werden in erster Linie als quotale, d. h. auf eine bestimmte durchgängige Quote jeder Forderungsrate beschränkte Deckung übernommen.

Die gedeckte Quote soll mindestens 60 % betragen. Dabei darf das Haftungsrisiko des Bundes (d. h. die gedeckte Quote abzüglich der Selbstbeteiligung) auch nach dem höchsten Selbstbeteiligungssatz für die betreffende Deckung 50 % nicht unterschreiten. Daraus

Wechsel im Vorsitz des Interministeriellen Ausschusses

Teildeckungen

folgt, daß in Einzelfällen bei einer hohen Selbstbeteiligung eine Deckungsquote von mehr als 60 % erforderlich wird.

In Ausnahmefällen können auch zeitliche Teildeckungen (volle Deckung nur einiger Raten) in Betracht gezogen werden. Dabei sollen jedoch die zu deckenden Raten den Fälligkeiten der ungedeckt bleibenden Raten vorangehen.

Ungeachtet einer Teildeckung gelten die vertraglichen Verpflichtungen des Deckungsnehmers aus der Ausfuhrleistung auch für die ungedeckte Quote.

Die Abwälzung der ungedeckten Quote der Forderung auf beteiligte Exporteure und Unterlieferanten und sogar deren anderweitige Versicherung bei deutschen oder ausländischen Versicherungen ist zulässig. Allerdings dürfen hierbei weder die dem Deckungsnehmer gegenüber dem Bund obliegenden Verpflichtungen noch Rechte des Bundes eingeschränkt werden.

Eine Teildeckung ist möglichst frühzeitig und in jedem Fall vor Beginn des zu deckenden Risikos (also vor Lieferung der Waren bzw. vor Auszahlung des Finanzkredites) zu beantragen.

Teildeckungen sind weder für Fabrikationsrisikodeckungen noch für sog. isolierte Nebendeckungen (z. B. Geräte- und Lagerdeckungen) möglich.

Für Nebendeckungen, die in Verbindung mit einer quotal gedeckten Forderung übernommen werden, z. B. für vom Exporteur zu stellende Garantien, gilt immer die Quote der Forderungsdeckung.

Bei der Anrechnung auf Deckungsplafonds und der Anwendung von Orientierungsgrößen wird lediglich die gedeckte Quote des Geschäftes berücksichtigt.

Im Falle der Umschuldung des gedeckten Teils der Forderung ist der Bund berechtigt, aber nicht verpflichtet, den ungedeckten Teil in die Umschuldung mit einzubeziehen. Hierfür kann vom Deckungsnehmer ein angemessener Kostenbeitrag erhoben werden.

In einem Teil der letzten Ausgabe des AGA-Report (Nr. 12) wurden infolge eines drucktechnischen Versehens die letzten zwei Zeilen der Seite 3 (Artikel "Wechselkursdeckungen") nicht wiedergegeben.

Wir haben daher die vollständige Seite 3 in der Anlage als Austauschseite beigelegt.

In eigener Sache

Für Philippinen-Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten stand 1988 ein Plafond in Höhe von DM 100 Mio. zur Verfügung. Aufgrund der geringen Ausnutzung hat der Bund für das Jahr 1989 von einer Begrenzung der Deckungsmöglichkeiten durch einen Plafond abgesehen. Es bleibt jedoch bei der Orientierungsgröße von DM 10 Mio.

Für kurzfristige Geschäfte bis 12 Monate gelten hinsichtlich der Größenordnung keine Deckungsbeschränkungen, jedoch sind Akkreditive vor Risikobeginn erforderlich. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren AGA-Report Nr. 4.

Wie im Jahr 1988 hat der Bund für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten wiederum einen Jahresplafond in Höhe von DM 300 Mio. eingerichtet, die Orientierungsgröße beträgt unverändert DM 20 Mio. Grundsätzliche Stellungnahmen zu Deckungsanträgen stehen unter dem Vorbehalt, daß zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung noch entsprechende Deckungsmöglichkeiten im Plafond zur Verfügung stehen.

Bei Geschäften mit Kreditlaufzeiten von nicht mehr als 12 Monaten gelten keine Einschränkungen.

Unabhängig von den Zahlungsbedingungen sind in bestimmten Fällen für die Indeckungnahme Sicherheiten vor Risikobeginn erforderlich. Lesen Sie hierzu bitte unseren AGA-Report Nr. 4 vom Januar 1988.

In AGA-Report Nr. 8 haben wir die Deckungsmöglichkeiten für Fremdwährungsforderungen und damit einhergehende Probleme bei Wechselkursverlusten bzw. -gewinnen dargestellt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt der Refinanzierung dürfte es für den Exporteur von entscheidender Bedeutung sein, auch im Schadensfall eine Zahlung zu erhalten, die dem aktuellen Gegenwert seiner vertraglichen Fremdwährungsforderung entspricht. Zu diesem Zweck kann auf Antrag des Deckungsnehmers und gegen 10 % Entgeltzuschlag vereinbart werden, daß der Entgeltkurs als Höchstkurs für die Umrechnung der Entschädigung keine Anwendung findet. Die zu entschädigende Fremdwährungsforderung wird zum aktuellen Kurs in DM umgerechnet, selbst wenn dieser höher als der Entgeltkurs ist.

Vorteile bietet diese Regelung allerdings nur, wenn sich der Exporteur in der (vertraglich vereinbarten) Fremdwährung refinanziert. Dann ist es nämlich unerheblich, ob Kursgewinne oder -verluste im Verhältnis zur Deutschen Mark auftreten, denn der Exporteur erhält entweder vom Schuldner den vereinbarten Fremdwährungsbetrag oder aber vom Bund eine ausreichende Entschädigung in Deutscher Mark, um damit

Philippinen

Türkei - Jahresplafond 1989

Wechselkurs- deckungen